

Amtliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiernit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

20. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Landkreis Gießen gelegenen Wohnung untersagt. Während dieses Zeitraumes ist der Aufenthalt außerhalb von Wohnungen nur aus gewichtigen Grund erlaubt.
- Ausnahmen von dem in Nr. 1 statuierten Verbot gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere
 - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten einschließlich Teilnahme Ehrenamtlicher an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie ihrer Ausschüsse, Verwaltungsgremien und ggfs. Ortsbeiräte (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie psychosozialer Notfallversorgung
 - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
 - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
 - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen
 - Begleitung Sterbender
 - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen
 - Versorgung von Tieren
 - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -präventionAuf Verlangen sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.
- Es ist den Bewohnern des Landkreises Gießen untersagt, sich zu tagestouristischen Zwecken in einem Umkreis von mehr als 15 km ihres Wohnortes (politische Gemeinde) zu bewegen.
- Mund-Nasen-Bedeckung
 - In Fußgängerzonen und auf Parkplätzen von Verkaufsstätten besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf jeden Fall während der Ladenöffnungszeiten.
 - Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind Tätigkeiten besonderer Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen ausgenommen, soweit diese nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeführt werden können und hierbei in Sprechrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen eingehalten wird.
 - In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 ff IfSG tätige Personen sind vorbehaltlich § 1a Abs. 2 Satz 2 und § 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung verpflichtet, mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieses gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten, ebenso für von Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) tätige Personen, soweit sich diese nicht unmittelbar in der pädagogischen Arbeit mit Kindern unter drei Jahren befinden.Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.
 - Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 - Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Räume in Gemeinschaftsunterkünften, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind.
 - Soweit im Gebiet des Landkreises Gießen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sind hiervon die in § 1a Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung aufgeführten Personengruppen ausgeschlossen. Soweit Personen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, haben sie ein geeignetes Gesichtsvisor zu tragen. Gesichtsvisier müssen das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Kinvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken, stellen kein geeignetes Gesichtsvisor dar.
- In Sitzungen oder Versammlungen von kommunalen Gremien sowie in Sitzungen, an denen mehr als 5 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist. Hier soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter analog zu § 1 Abs. 2b Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erfasst werden. Die Regelungen zum Hausrecht und zu sitzungsinternen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Hessische Gemeindeordnung mit allen auf sie verweisenden Vorschriften sowie der Geschäftsordnungen und Satzungen gelten unbeschadet dessen.

- Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr.1, Absätze 2a und 2b, § 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung dürfen Speisen und Getränke weder angeboten noch geliefert werden.
- Für die Inanspruchnahme von Abhol- und Lieferdiensten im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr.9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung findet § 4 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entsprechende Anwendung.
- In Übernachtungsbetrieben gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung müssen jedem Gast zusätzlich mindestens 3 Quadratmeter der für Gäste zugänglichen Fläche des Gastraumes zur Verfügung stehen.
- Die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr wird gantztägig untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum verboten ist, § 1 Abs. 1 Satz 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken, die außerhalb von Wochen- oder Spezialmärkten oder einer ähnlichen Verkaufsanstaltung in Gaststätten nach dem Hessischen Gaststättengesetz oder sonstigen Verkaufsstätten erworben wurden, ist im Umkreis von bis zu 50 Metern um die Abgabestelle untersagt. Die Betreiber der Gaststätten oder Verkaufsstätten haben auf die Einhaltung dieser Beschränkung hinzuwirken. Eine Lieferung darf nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräume erfolgen.

- Sport
Sport in öffentlich-zugänglichen gedeckten Anlagen, z. B. Sporthallen, Kletterhallen etc., mit Ausnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Spitzensport- und Profisports sowie des Schulsports wird untersagt.
Soweit danach noch Sport in geschlossenen Räumen zulässig ist, müssen jedem Sportler mindestens 10 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Schulsport ist nur im Klassen- oder Kursverband zugelassen. Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen. Dieses gilt auch für den Schulsport.

- Schulen
 - Präsenzunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 darf nur erteilt werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
 - In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Außenbereichen der Einrichtungen sowie vorbehaltlich Nr. 11 während des Schulsports.

- Für außerschulische Bildungseinrichtungen gelten die Regelungen der Nummern 11 und 12 entsprechend. Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht für Angehörige desselben Hausstandes.

- Alten- und Pflegeheime
Es wird für die Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test) angeordnet. Antigentests dürfen nicht älter als 24 Stunden, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein, wobei jeweils auf den Zeitpunkt der Probenentnahme abzustellen ist.

- Gesellschaftsjagden
Die Durchführung von Gesellschaftsjagden im Sinne des § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes wird genehmigt.

- Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:
 - Es dürfen schwerpunktmäßig nur Schwarzwild sowie wiedererkäuendes Schalenwild freigegeben und bejagt werden.
 - In Revieren mit unter 100 ha bejagbare Waldfläche dürfen an der Jagd bis zu 14 Personen (Jagende, Funktionspersonen), in größeren Revieren je eine weitere Person (Jagende, Funktionspersonen) pro angefangener 7,5 ha bejagbare Waldfläche teilnehmen.
 - Es ist dem Landkreis Gießen zwei Werkzeuge vor der beabsichtigten Gesellschaftsjagd per E-Mail an jagdwesen@lkgi.de der für die Einhaltung dieser Genehmigung Verantwortliche zu benennen. Hierbei sind dessen Anschrift sowie eine Telefonnummer anzugeben, unter der dieser zu erreichen ist. In der E-Mail sind zudem das Revier, das Datum der Gesellschaftsjagd, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, Zeitpunkt und Ort des Sammelns sowie die Uhrzeiten, zwischen denen gejagt werden soll, anzugeben. Fällt einer der zwei Werkzeuge auf einen Samstag, so wird dieser als Werktag nicht mitgezählt.
 - Bei Durchführung der Jagd muss ein schriftliches Hygienekonzept vorliegen, von allen betroffenen Personen umgesetzt und jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.

- Das Hygienekonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - die verantwortliche Person für die Durchführung der Jagd (Jagdleiter) sowie ggfls. davon abweichende für die Einhaltung der Genehmigung verantwortliche Person mit entsprechenden Kontaktdaten
 - die Bezeichnung des Jagdreviers sowie die Angabe der bejagbaren Waldfläche
 - die namentliche Auflistung der Anstellerguppen (Ansteller, Schützen, Treiber/Hundeführer) sowie Funktionspersonen für das Bergen und ggfls. Aufbrechen des Wildes
 - die Beschreibung der Maßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Sammelns vor, während und nach der Gesellschaftsjagd, der Vermeidung von Warteschlangen und der Einhaltung des Mindestabstands gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.
 - die Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist. Ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise zusammen ein erlegtes Wild zu bergen, ist zulässig,
 - die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung des persönlichen Nahkontaktes (z.B. Händeschütteln oder Umarmung)

gg) die Einhaltung der Hygieneregeln wie z.B. Hust- und Niesetikette und regelmäßiges Händewaschen

hh) das Zurverfügungstellen von Hygieneartikeln wie z. B. Desinfektionsmitteln, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände mit Seife besteht

ii) die regelmäßige Desinfektion der Hand-Kontaktfächen, beispielsweise Aufbruchwerkzeuge, Türgriffe und Heckklappen der Fahrzeuge, aber auch bei der Jagdscheinkontrolle oder der Kontrolle des Schießnachweises.

e) Zu Beginn der Veranstaltung müssen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen für die Teilnehmenden in guter Sichtbarkeit angebracht werden.

f) Vor Beginn der Jagdausübung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden schriftlich zu erfassen. Spätestens zwei Werkzeuge nach Durchführung der Gesellschaftsjagd sind die Daten zudem elektronisch zu dokumentieren. Die Daten dürfen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

g) Personen, bei denen am Abend vor der Gesellschaftsjagd oder am Jagdtag grippeartige Symptome bestehen, dürfen an der Jagd nicht teilnehmen.

h) Während der gesamten Dauer der Gesellschaftsjagd, auch beim Sammeln und bis zum Verlassen der Jagdgesellschaft, besteht die Pflicht aller Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Hiervon ausgenommen sind Situationen besonderer körperlicher Beanspruchung sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

i) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmenden Kontakte vermeiden, sich während des Jagdtags nur innerhalb ihrer Anstellerguppe aufhalten und den Abstand zu anderen Teilnehmenden der Jagd wahren. Es wird empfohlen, den jeweiligen Gruppen bereits bei der Anreise z.B. durch ein Parkletsystem oder eine entsprechende Einweisung einen (nummerierten) Platz zuzuweisen.

j) Vorbereitende Handlungen, wie z.B. die Kontrolle des Jagdscheines oder des Schießnachweises, haben im Freien stattzufinden.

k) Sofern Unterschriften der Teilnehmenden am Jagdtag erforderlich sind, sollte jeder Teilnehmer mit einem eigenen Stift unterschreiben.

l) Vor und während des Sammelns und der Ansprache müssen die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.

m) Bei der Fahrt in und aus dem Revier müssen die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.

n) Eine Bewirtung der Teilnehmenden ist nicht zulässig; Speisen und Getränke dürfen nur für den Eigenbedarf mitgebracht werden („Frühstück aus dem Rucksack“) und müssen alleine verzehrt werden.

o) Streckelagen, Verteilung der Brüche und Verblasen der Strecke sind nicht zulässig.

p) Alle Teilnehmenden müssen nachweislich vorab über die Hygienemaßnahmen informiert werden, ebenso darüber, dass sie bei grippeähnlichen Beschwerden an der Jagd nicht teilnehmen dürfen. Dieses kann durch vorheriges Versenden des Hygienekonzeptes und dieser Allgemeinverfügung an alle Teilnehmenden per E-Mail geschehen.

q) Die Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Hat die Gesellschaftsjagd bereits begonnen, ist sie sofort abzubrechen.

16. Für alle Veranstaltungen und Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen mit Ausnahme schulischer Veranstaltungen ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.

17. Alle nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie dieser Allgemeinverfügung zu erstellenden Hygienekonzepte müssen auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen. Auf Verlangen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.

18. Die Allgemeinverfügung stellt unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.

19. Außerkräfttreten bisheriger Allgemeinverfügungen
Die 18. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 17.12.2020 sowie die 19. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 21.12.2020 treten mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat zu dem feststellenden Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. März 2020 geführt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Nach massivem Anstieg der Infektionszahlen hat der Deutsche Bundestag am 18. November 2020 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben auf die Pandemie reagiert und Maßnahmen getroffen. Restaurants und Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind bereits seit dem 2. November 2020 geschlossen. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt. Seit dem 16. Dezember 2020 sind die Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, geschlossen. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt. Vor allem dürfen sich Menschen im öffentlichen Raum nur in kleinen Gruppen treffen; der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ab dem 11. Januar 2021 nur noch alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer Person eines weiteren Haushaltes gestattet, wobei Kinder bis 14 Jahren nummehr mitgerechnet werden.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind aufgrund der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Lediglich bestimmte zwingend notwendige Zusammenkünfte, beispielsweise von Personen, die aus gesellschaftlichen, beruflichen oder schulischen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen noch erlaubt. Davon nicht erfasste Veranstaltungen und Zusammenkünfte bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde und müssen im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Zahlen der Neuinfizierten auf 50 in den letzten sieben Tagen zu senken. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Das Infektionsgeschehen in Hessen befindet sich jedoch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße noch sehr deutlich: landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 126,2 (SurvNet Stand 7. Januar 2021, 00:00 Uhr).

Auch im Landkreis Gießen hat sich SARS-CoV-2 ausgebreitet: während im Landkreis Gießen die jeweils durch das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen ermittelten Infektionszahlen zu nächst verhältnismäßig niedrig lagen, stiegen sie am 13. Oktober 2020 auf 25,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) und bis Ende Oktober 2020 auf 165,1 (Stand: 31. Oktober 2020). Seit dem sind die Infektionszahlen nur noch vorübergehend leicht gesunken, insgesamt ist eine massive Zunahme zu verzeichnen. Seit dem 9. Dezember 2020 liegt dieser Wert durchgehend über 200, aktuell bei 261,6 (Stand: 7. Januar 2021). Dementsprechend sind leider die Zahlen der Verstorbenen in den letzten Wochen rasant gestiegen: während in der Zeit vom 28. Februar 2020 bis zum 13. Oktober 2020 insgesamt 6 Menschen im Zusammenhang mit dem Virus gestorben sind, starben bis zum 30. November 2020 19 Menschen und alleine im Monat Dezember 2020 82 Menschen. In den bislang wenigen Tagen des Jahres 2021 sind im Landkreis Gießen 43 Menschen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 verstorben, insgesamt 144 Menschen (Stand: 7. Januar 2021). Angesichts der hohen Inzidenzwerte und des flächenhaften Ausbruchsgeschehens sind die weitere Verbreitung des Virus und hohe Todeszahlen zu befürchten. Problematisch sind zudem aufgetretene Mutationen des SARS-CoV-2-Virus, über die noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen. Auch die bevorstehenden Wintermonate begünstigen durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus.

Dabei hat der Landkreis Gießen am 27. Dezember 2020 mit der Impfung der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe, der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, begonnen. Unklar ist allerdings, wann eine Immunität der Bevölkerung erwartet werden kann.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen. Diese setzen, wie auch die vorliegende Allgemeinverfügung, verbindliche Vorgaben, die das Land Hessen im Rahmen seines Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept, abrufbar unter https://www.lkgi.de/images/Eskalationskonzept_07.01.2021.pdf) gemacht hat, um, enthalten aber auch über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben. Mit diesem Konzept wurde dem Landkreis Gießen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Bei diesem Konzept handelt es sich um ein mittlerweile 6-stufiges Konzept mit Ampelfarben.

Nach diesem Konzept befindet sich der Landkreis Gießen bereits seit dem 9. Dezember 2020 in der höchsten Stufe „schwarz“. Mit der 17. Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020, aber auch weiteren Allgemeinverfügungen (18. Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2020 und 19. Allgemeinverfügung vom 21. Dezember 2020) hat der Landkreis Gießen die für die Stufe „schwarz“ vorgesehenen weitergehenden Maßnahmen, insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre, verfügt und damit die Vorgaben des Eskalationskonzeptes umgesetzt. Derzeit sind die 18. und 19. Allgemeinverfügung bis zum 12. Januar 2021 befristet.

Nach dem aktuellen Eskalationskonzept des Landes Hessen sind in Landkreisen mit einem über einen längeren Zeitraum andauernden 7-Tages-Inzidenzwert von mehr als 200 weitere Bewegungseinschränkungen zu verfügen, insbesondere die Einschränkung des Bewegungsradius auf den Umkreis von 15 Kilometern des Wohnortes (politische Gemeinde) für tagestouristische Ausflüge.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 9 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.
Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Danach kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sowie ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9) sein. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Gießen in seiner 17. Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 Gebrauch gemacht.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8. Dezember 2020 wurde der Landkreis Gießen angewiesen, das Eskalationskonzept zu beachten und die dort getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Nach Maßgabe des Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 200 Neuinfektionen

pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen daher weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr sowie ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum und ein Verbot der Alkoholabgabe zum Sofortverzehr. Nach Aktualisierungen des Eskalationskonzeptes ist in dieser Stufe anzuordnen, dass Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen einen aktuellen negativen Coronatest (Antigen- oder PCR-Test) nachweisen müssen. Es ist zudem anzuordnen, dass sich Bewohner nur in einem bestimmten Radius um ihren Wohnort zu tagestouristischen Zwecken aufhalten dürfen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen, die weitgehend den Maßnahmen der 17. bis 19. Allgemeinverfügung entsprechen, haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderes Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Durch das Eskalationskonzept wird unser Entschließungs- und Auswahlermessens eingeschränkt und konkretisiert. Gleichwohl machen wir uns die Ermessensausübung und die Ermessenserwägungen des Landes für diese Anordnung ausdrücklich zu eigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Mit Nr. 1 und Nr. 2 wird die bereits bestehende Ausgangssperre verlängert. Wir haben hierbei erneut berücksichtigt, dass die nächtliche Ausgangssperre die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Menschen im Landkreis Gießen am späten Abend und in der Nacht beschränkt. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Abs. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Denn seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist gem. § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Zwar hat das Land Hessen mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits Schutzmaßnahmen erlassen und diese dem Infektionsgeschehen in Hessen angepasst. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Gießen zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen nicht ausreicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten.

Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen dem späten Abend und dem frühen Morgen begrenzt. Während des Tages, an dem die Menschen üblicherweise vermehrt ihre Wohnungen verlassen, unterliegen sie – außer im Falle der unter Nr. 3 geregelten tagestouristischen Ausflüge – keiner Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit.

Mit den in Nr. 2 geregelten Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus gewichtige Gründe dafür gibt, die Unterkunft auch während des Ausgangsverbotes zu verlassen.

Nr. 3 setzt die Vorgabe des Landes um, in Gebieten, die in die Stufe „schwarz“ des Eskalationskonzeptes fallen, den Bewegungsradius auf den Umkreis von 15 Kilometern des Wohnortes für tagestouristische Ausflüge zu beschränken, wobei unter Wohnort die politische Gemeinde zu verstehen ist. Mit dieser Vorgabe wird der Beschluss der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 umgesetzt. Auch hierbei handelt es sich um die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, die gem. § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig ist, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Sowohl das Land Hessen als auch der Landkreis Gießen haben umfangreiche Anstrengungen unternommen, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Dieses ist leider nicht gelungen, obwohl sich der weit überwiegende Teil der Bevölkerung an die Beschränkungen gehalten hat. Eine weitere Maßnahme zur Eindämmung des Virus ist auch, nicht notwendige Unternehmungen wie Aufenthalte zu touristischen Zwecken zu beschränken. Denn mit solchen Reisen sind aufgrund der damit verbundenen Kontakte weitere Infektionsgefahren verbunden. Zudem soll verhindert werden, dass sich Bewohner eines Landkreises mit hohen Inzidenzwerten in touristisch attraktive Gebiete begeben. Denn hier ist zu erwarten, dass sich dort auch zahlreiche Menschen aus anderen Regionen aufhalten.

Dabei sind wir uns des Umstands bewusst, dass die Verbreitung des Virus nicht vorrangig auf touristische Unternehmungen in einem Radius von mehr als 15 Kilometern zurückzuführen ist. Diese dürften nicht von hochrangiger Bedeutung sein. Allerdings haben sowohl das Land Hessen als auch der Landkreis Gießen umfangreiche Maßnahmen ergriffen, ohne dass eine Steigerung der Infektions- und der Todeszahlen verhindert werden konnte. Es gilt deshalb jetzt, weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, seien sie auch von nur untergeordneter Bedeutung. Wir haben auch berücksichtigt, dass die mit der Beschränkung auf einen bestimmten Radius verbundene Einschränkung verhältnismäßig gering ist. Denn sie bezieht sich lediglich auf Aufenthalte zu touristischen Zwecken und betrifft damit ausschließlich den Freizeitbereich. Andere Unternehmungen dürfen nach wie vor durchgeführt werden, ebenso touristische Unternehmungen in der näheren Umgebung.

Wir haben mit Nr. 4 die bereits seit dem Inkrafttreten der 16. Allgemeinverfügung bestehenden gesonderten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zusammengefasst. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die einer Verbreitung des Virus entgegenwirken sollen, hierzu auch geeignet sind und den Einzelnen verhältnismäßig gering belasten.

Auch Nr. 5 gibt eine bereits bestehende Regelung wieder. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zum Erfassen der Teilnehmer erscheint bei den genannten Zusammenkünften erforderlich, um die Ausbreitung des Virus zu vermeiden und notfalls Kontakte nachverfolgen zu können.

Um eine Umgehung des Bewirtungsverbotes auszuschließen, wird es mit Nr. 6 erneut untersagt, bei Zusammenkünften und Veranstaltungen, aber auch bei Angeboten nach § 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, Speisen und Getränke anzubieten oder diese im Rahmen einer Außer-Haus-Lieferung dort hin zu liefern. Denn durch die gemeinsame Einnahme von Speisen und Getränken entsteht eine Nähe, die der Verbreitung des Virus Vorschub leistet. Hier bleibt es jedem Teilnehmer unbenommen, sich mit Mitgebrachtem zu versorgen.

Nr. 7 wird nach wie vor dem Umstand gerecht, dass auch beim Abholen von Waren der für den Regelbetrieb geschlossenen Einzelhandelsgeschäfte dieselben Vorsichtsmaßnahmen gelten wie beim Abholen von Speisen und Getränken. Hier ist die Gefährdungssituation vergleichbar, so dass entsprechende Hygienemaßnahmen zu ergreifen sind.

Nr. 8 stellt sicher, dass Gäste eines Übernachtungsbetriebes – derzeit sind Übernachtungsangebote nur zu notwendigen und nicht touristischen Zwecken erlaubt – die Möglichkeit haben, im Gastraum den Abstand zu anderen Gästen zu wahren.

Nr. 9 setzt die Vorgabe des Landes Hessen zur 4. Stufe „rot“ des Eskalationskonzeptes um und verschärft diese insofern, als sie nicht auf den Zeitraum 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr beschränkt, sondern auf den gesamten Tag ausgedehnt worden ist. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die wir bereits früher getroffen haben, und die aus unserer Sicht nach wie vor erforderlich ist, um die mit dem Alkoholkonsum verbundene Enthemung und Gefahr der unkontrollierten Annäherung an andere Personen möglichst gering zu halten.

Nr. 10 soll sicherstellen, dass Speisen und Getränke, die abgegeben werden, nicht im unmittelbaren Umfeld der Abgabestelle verzehrt werden. Hierdurch sollen Menschenansammlungen vermieden werden. Auch hier handelt es sich um eine bereits zuvor getroffene Regelung.

Nr. 11 erneuert die bereits seit der 17. Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 geltende Vorgabe, die der erhöhten Übertragungsgefahr bei der ohnehin derzeit nur eingeschränkten Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen entgegen wirken soll.

Nr. 12 fasst bereits bestehende Regelungen zum Schulbetrieb zusammen und gibt vor, dass Präsenzunterricht, soweit dieser derzeit stattfindet, nur bei Einhaltung des Mindestabstandes erfolgen darf. Auch hierdurch soll dem Infektionsrisiko vorgebeugt werden. Gleiches gilt für die bestehende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Nr. 13 überträgt erneut die wesentlichen für den Schul- und Sportbetrieb geltenden Vorgaben aufgrund der Vergleichbarkeit auch auf außerschulische Bildungseinrichtungen und verschärft damit die Landesregelung.

Auch bei Nr. 14 handelt es sich um eine bereits getroffene Regelung. Sie folgt aus dem Eskalationskonzept für die Stufe „schwarz“ und ist erforderlich, um dem Eintrag des Virus in Alten- und Pflegeheime durch Besucher entgegen zu wirken.

Mit Nr. 15 werden erneut per Allgemeinverfügungen Gesellschaftsjagden genehmigt. Die gewählte Form der Allgemeinverfügung soll nicht etwa durch eine vorrangigen Bedeutung von Gesellschaftsjagden entsprechen, sondern vielmehr durch die einheitliche Regelung vergleichbarer Sachverhalte Verwaltungsressourcen, die an anderer Stelle dringend benötigt werden, schonen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen ist befugt, aber auch verpflichtet, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, zu gestatten. Das Land Hessen hat sowohl in seiner amtlichen Begründung zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung als auch in seinen Auslegungshinweisen zu dieser Verordnung vorgegeben, dass die Tierseuchenbekämpfung und -prävention im öffentlichen Interesse liegen, und hierbei die Afrikanische Schweinepest im Blick. Dabei sind wir der Vorgabe des Landes gefolgt, die Gruppe der Teilnehmenden so gering wie möglich zu halten. Wir haben sie ausreichend bemessen, um eine Gesellschaftsjagd mit hinreichender Erfolgsaussicht zu ermöglichen. Das Verwaltungsgericht Gießen hat unser Vorgehen, insbesondere unsere Regelungen zur Begrenzung der Teilnehmerzahl, bereits mehrfach bestätigt (Beschluss vom 13. November 2020, Az.: 9 L 3889/20, GI, Beschluss vom 18. Dezember 2020, Az.: 4 L 4270/20, GI, letzterer Beschluss ist noch nicht rechtskräftig). Zu den weiteren Gesichtspunkten, die wir auch bei den hier getroffenen Regelungen berücksichtigt haben, verweisen wir auf die ausführliche Begründung der 16. Allgemeinverfügung vom 27. November 2020.

Nr. 16 und Nr. 17 enthalten schon seit längerem bestehende Regelungen zur Ausgestaltung von Hygienekonzepten. Sie erscheinen nach wie vor erforderlich, geeignet und sind mit geringen Einschränkungen verbunden. Zudem dienen die Regelungen auch der Klarstellung im Zusammenhang mit der Erstellung von Hygienekonzepten.

Nr. 18 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf, und dient der Klarstellung. Wir haben hier insbesondere im Blick, dass die Allgemeinverfügung mehrere Regelungen enthält, die auf der Stufe „schwarz“ basieren. Diese sind nach dem Eskalationskonzept aufzuheben, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt.

Mit Nr. 19. wird die Geltungsdauer der 18. und 19. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen zur Vereinheitlichung um zwei Tage verkürzt. Dieses ist insofern unbedenklich, weil die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen inhaltsgleichen Regelungen mit keinen weitergehenden Belastungen verbunden sind.

Nr. 20 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am 11. Januar 2021 und folgt zusammen mit ihrer Befristung bis zum 31. Januar 2021 der Gültigkeit der zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geltenden Landesregelungen.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter www.lkgi.de -&